



Preisblatt

für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen (Netznutzungsentgelte NNE)

gültig ab 01. Januar 2024

Bei Nutzung des Netzes des Netzbetreibers werden neben den Netzentgelten, Preise für den Messstellenbetrieb, sowie die jeweils gültigen Umlagen und Abgaben in Rechnung gestellt.

1. Entgelte für Netznutzung

Leistungspreissystem für Entnahme **mit** Lastgangzählung

Entnahmenetzebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise ¹⁾ Euro pro kW und Jahr	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾ Cent pro kWh	Bruttopreise ²⁾
Mittelspannung (MSP)				
bis einschl. 2.500 h/a*)	34,77	41,38	8,64	10,28
über 2.500 h/a*)	212,30	252,64	1,55	1,84
Niederspannung (NSP)				
bis einschl. 2.500 h/a*)	61,47	73,16	11,68	13,90
über 2.500 h/a*)	249,22	296,57	4,17	4,97

Entnahme und Einspeisung **ohne** Lastgangzählung

Entnahmenetzebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise ¹⁾ Euro und Jahr	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾ Cent pro kWh	Bruttopreise ²⁾
Niederspannung	77,00	91,63	10,46	12,45

2. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen **vor dem 01.01.2024** Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise ¹⁾ Euro und Jahr	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾ Cent pro kWh	Bruttopreise ²⁾
Elektro-Speicherheizung	0,00	0,00	4,19	4,98
Wärmepumpe	0,00	0,00	4,19	4,98
Elektromobilität	0,00	0,00	4,19	4,98

Für neue Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich **ab 01.01.2024** in Kraft tritt. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1		Modul 2	
	Pauschale Netzentgeltreduzierung		Prozentuale Arbeitspreisreduzierung	
SLP in NS	Nettopreise 1)	Bruttopreise 2)	Nettopreise 1)	Bruttopreise 2)
	Euro pro Stück		Cent pro kWh	
	145,70	173,38	4,19	4,98

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1	
	Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.	
RLM in MS-NS oder NS	145,70	173,38

3. Entgelte für den Messstellenbetrieb mit Lastgangzählung

Entgelte für Messung - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung

Messebene	Preise je Zähler	
	Messstellenbetrieb	
	Nettopreise ¹⁾ Euro / Jahr	Bruttopreise ²⁾ Euro / Jahr
Mittelspannung (MSP)	858,86	1.022,04
Niederspannung (NSP)	516,07	614,12

4. Entgelte für den Messstellenbetrieb ohne Lastgangzählung

Entgelte für Messung - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

	Preise je Zähler	
	Messstellenbetrieb	
	Nettopreise ¹⁾ Euro / Jahr	Bruttopreise ²⁾ Euro / Jahr
Eintarifzähler (Dreh- und Wechselstrom)		
- jährliche Messung	8,84	10,52
- halbjährliche Messung	10,24	12,19
- vierteljährliche Messung	13,04	15,52
- monatliche Messung	24,24	28,85
zusätzlich bei Nutzung eines Wandlersatz	30,00	35,70
Rundsteuergerätes	16,00	19,04

Sind moderne oder intelligente Messsysteme gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verbaut, kommt das separat von

5. Entgelte für Abrechnung

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte.

6. Sonstige Entgelte

	Preise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
zusätzliche Ablesung auf Wunsch des Lieferanten	85,00 €/Einheit	101,15 €/Einheit
Sperrung der Messeinrichtung auf Wunsch des Lieferanten	85,00 €/Einsatz	101,15 €/Einheit
Wiederinbetriebnahme der Messeinrichtung auf Wunsch des Lieferanten	85,00 €/Einsatz	101,15 €/Einheit
Verrechnungspreis je Monteurstunde	85,00 €/Stunde	101,15 €/Stunde

7. Entgelte für Verluste

Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden mit den Trafoverlusten für die Umspannung belastet (i.d.R. 3%). Die sonstigen mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

8. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde. I.d.R. sind dies innerhalb der Schwachlastzeit **0,61 Cent/kWh** und außerhalb der Schwachlastzeit **1,32 Cent/kWh**. Bei Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 und 7 KAV werden i.d.R. **0,11 Cent/kWh** erhoben.

9. Umlage KWK-Gesetz

Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz) ein Entgelt

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben:

Alle Letztverbraucher **0,275 Cent/kWh**

jeweils zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

10. Blindstromlieferung

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst

	Preise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
Blindstromlieferung	1,50 Ct/kvarh	1,79 Ct/kvarh

11. Kommunalrabatt

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 KAV können Preisnachlässe bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde für den Netzzugang gewährt werden.

12. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichung zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite www.stadtwerke-heide.de/netze/stromnetz/netzentgelte veröffentlicht.

13. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

für die ersten 1.000.000 kWh/a der Kategorie **A, B, C** **0,643 Cent/kWh**
alle weiteren kWh/a der Kategorie **B** **0,050 Cent/kWh**
alle weiteren kWh/a der Kategorie **C** **0,025 Cent/kWh**

jeweils zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

14. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höher erhoben:

Alle Letztverbraucher **0,656 Cent/kWh**
jeweils zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

¹⁾ ohne Umsatzsteuer, ²⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung